

Ich/Wir erkläre(n) hiermit, dass

- ich/wir den Beschluss des Gemeinderates für die „Gewährung einer Wohnbauförderung der Gemeinde St. Lorenzen a. W.“ vom 26.11.2010 anerkenne(n), insbesondere die (aliquote) Rückzahlung bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes innerhalb von 5 Jahren nach Bezug der Wohnung;
- ich/wir bis dato keinen Gemeindeguschuss für den Kauf des Hauses/ die Errichtung der Wohnung erhalten habe(n);
- meine/unsere Gesuchsangaben richtig sind und ich/wir zur Kenntnis nehme(n), dass wissentlich unrichtige Angaben einen strafbaren Tatbestand bilden;
- mir/uns bewusst ist, dass ein Zuschuss, der auf Grund unrichtiger Gesuchsangaben gewährt wurde, unverzüglich an die Gemeinde St. Lorenzen a. W. zurückzuzahlen ist.
- ich/wir zur Kenntnis nehme(n), dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht.

_____, am _____
(Ort) (Datum) (Unterschrift/Unterschriften)

NICHT VOM FÖRDERUNGSWERBER AUSZUFÜLLEN:

Anmerkungen der Gemeinde:

Die Angaben wurden überprüft ...

- Grundbuchsbeschluss
 - Anmeldung des Hauptwohnsitzes
 - Baubewilligungsbescheid/ Baufreistellung (rechtskräftig seit _____)
 - Bauabgabebescheid
 - Baubeginn/Bauführermeldung

 - Höhe der Förderung bei Hauskauf € **1.000,--**
 - Höhe der anerkannten Bauabgabe € _____ x 3-facher Wert
- ergibt die **Höhe der Wohnbauförderung:** € _____
(maximal € 6.000,-- je Wohneinheit)
- Auszahlung: 2/3 mit Rechtskraft der Baubewilligung = € _____
1/3 bei Benützungsbewilligung/Anmeldung = € _____
- (nicht Zutreffenden streichen)*

Datum: _____ Unterschrift des Sachbearbeiters: _____



RICHTLINIEN für die Gewährung der WOHNBAUFÖRDERUNG für die Errichtung / für den Kauf eines Eigenheimes aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.11.2010; gültig ab 1.12.2010

Um der starken Abwanderung in unserer Gemeinde entgegenzuwirken, soll Bauwerbern bzw. Familien die Schaffung von neuem Wohnraum erleichtert werden. An Stelle der bisherigen Praxis des Gemeinderates, den Kauf von Baugrundstücken durch einen Zuschuss (abhängig vom Kaufpreis und von der Grundstücksgröße) zu fördern, wird ab 1.12.2010 die Errichtung von Wohnungen bzw. der Kauf von Wohnhäusern in der Gemeinde St. Lorenzen am Wechsel wie folgt gefördert:

1. Gegenstand der Förderung

- a) Die **Errichtung von Wohnungen** durch Neubau von Baulichkeiten sowie durch Auf-, Zu- Um- oder Einbauten in bestehenden Baulichkeiten im Sinne des § 1 des Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1976 i.d.g.F. (ausgenommen Dienstwohnungen und keine Einschränkung der Nutzfläche nach oben hin - 150 m² *]).

Im Sinne des § 1 Abs. 3 Ziff. 1 des Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1976 gelten als Wohnungen (Klein- und Mittelwohnungen) eine für die dauernde Bewohnung bestimmte, baulich in sich abgeschlossene, normal ausgestattete Wohnung, die mindestens aus Zimmer, Küche (Kochnische), Vorraum, Klosett und Badegelegenheit (Baderaum oder Badenische) besteht und deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m² und nicht mehr als 150 m² *]) beträgt. Als für die dauernde Bewohnung bestimmt gilt, wenn die durch die Bauführung geschaffene Wohnung nachweislich zur Befriedigung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfes des Eigentümers oder Mieters, der ihnen nahestehenden Personen im Sinne des § 14 Abs. 3 des Mietrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 520/1981, oder deren Dienstnehmer dient. (1)

... als Umbau im Sinne des Abs. 3 Ziff. 2. gilt die Neuerrichtung von Wohnungen (Klein- und Mittelwohnungen) durch Niederreißen und Neuherstellung von Teilen von Baulichkeiten;

- b) **Kauf eines Ein- oder Mehrfamilienwohnhauses**

2. Fördervoraussetzungen

zu a) - (Errichtung einer Wohnung)

- Baubewilligung und Baubeginn ab dem 30.11.2010
- Anmeldung des Hauptwohnsitzes auf die Dauer von mindestens 5 Jahren ab Bezug der Wohnung. Bei früherer Abmeldung des Hauptwohnsitzes ist der Förderbetrag aliquot an die Gemeinde zurückzuzahlen.
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder EU-Bürger

zu b) – (Hauskauf)

- Eintrag des Kaufs im Grundbuch
- Anmeldung des Hauptwohnsitzes auf die Dauer von mindestens 5 Jahren ab Bezug des Wohnhauses. Bei früherer Abmeldung des Hauptwohnsitzes ist der Förderbetrag aliquot an die Gemeinde zurückzuzahlen.
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder EU-Bürger

3. Höhe der Förderung und Auszahlung

zu a) Errichtung/Umbau zu einer Wohnung

Die Höhe der Förderung entspricht dem **3-fachen der zu entrichtenden Bauabgabe**, die für die Wohneinheit gemäß § 15 des Stmk. Baugesetzes 1995 in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten ist. Ausgeschlossen von der Förderung sind die bereits vor dem 1.12.2010 errichteten Baulichkeiten. Die maximale Höhe der Förderung beträgt € 6.000,-- je Wohneinheit.

Berechnungsbeispiele

• **Einfamilienwohnhaus** (äußere Abmessungen: 10 m x 15 m)

Keller	150 m ² Bruttogeschossfläche x Berechnungsfaktor 1/2	= 75 m ² (<u>nicht</u> förderfähig)
Erdgeschoss	150 m ² Bruttogeschossfläche x Berechnungsfaktor 1/1	= 150 m ² (= förderfähig)
Dachgeschoss	150 m ² Bruttogeschossfläche x Berechnungsfaktor 1/2	= 75 m ² (= förderfähig)

225 m² x € 8,72 Bauabgabe = € 1.962,-- x 3-facher Wert = **€ 5.886,--**

• **Dachgeschossausbau für eine 2. Wohneinheit (bisher unausgebauter Dachboden)**

Dachgeschoss	150 m ² Bruttogeschossfläche x Berechnungsfaktor 1/2	= 75 m ² (= förderfähig)
--------------	---	-------------------------------------

75 m² x € 8,72 Bauabgabe = € 654,-- x 3-facher Wert = **€ 1.962,--**

• **Berechnungsbeispiel für einen Um- und Zubau im Dachgeschoss für die Errichtung einer Wohneinheit**

Umbau zu einer neuen Wohnung (DG bereits mit Zimmern ausgebaut, 150 m² Bruttogeschossfläche = nicht förderfähig) und Zubau von Wohnräumen, 80 m² Bruttogeschossfläche x Berechnungsfaktor 1/2 = 40 m² (= förderfähig)

40 m² x € 8,72 Bauabgabe = € 348,80 x 3-facher Wert = **€ 1.046,40**

Auszahlung:

2/3 des Betrages nach Rechtskraft der Baubewilligung und Vorliegen der Bauführermeldung (Bauführerstempel auf den Einreichunterlagen im Bauakt der Gemeinde)

1/3 des Betrages nach Erteilung der Benützungsbewilligung sowie Anmeldung des Hauptwohnsitzes

zu b) Hauskauf

Einmalzahlung in der Höhe von **€ 1.000,--**

Auszahlung:

zur Gänze nach grundbücherlicher Durchführung des Kaufes sowie Anmeldung des Hauptwohnsitzes

Stand: Jänner 2011